

Das sozialistische Wahlsystem — seine Prinzipien und Grundsätze

Das sozialistische Wahlsystem umfaßt die Gesamtheit der politischen, rechtlichen und organisatorischen Regelungen und praktischen Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zu den Volksvertretungen. Es reflektiert die Einheit der politischen, ökonomischen, rechtlichen und organisatorischen Aktivitäten, die den Wahlprozeß im sozialistischen Staat kennzeichnen, und gewährleistet den demokratischen Charakter der Wahlen.

Demgegenüber reduzieren sich bürgerliche Wahlsysteme im wesentlichen darauf, in welcher Weise „Wählerstimmen in Stimmenverhältnissen ablesbar werden und in Mandate umzusetzen sind“¹¹.

Bürgerlichen Wahlsystemen liegen die Verhältniswahl und/oder die Mehrheitswahl bzw. eine ihrer Varianten zugrunde. Bei der *Verhältniswahl* werden die Mandate entsprechend dem Verhältnis der für die verschiedenen Parteien abgegebenen Stimmen verteilt, während beim *Mehrheitswahlrecht* entweder der Kandidat das Mandat erhält, der mehr als fünfzig Prozent der Stimmen des Wahlkreises gewinnt (absolute Mehrheitswahl), oder der, für den die meisten Stimmen im Wahlkreis abgegeben wurden (relative Mehrheitswahl).

Bürgerliche Wahlsysteme, gleich wie sie konzipiert sind, werden in ihrem Wesen vom Klassencharakter des bürgerlichen Staates und seines Rechts bestimmt. Ob die Verhältniswahl oder die Mehrheitswahl bzw. eine Mischung dieser Systeme angewandt wird, bestimmt die Bourgeoisie in Abhängigkeit von ihrer Interessenlage sowie der Notwendigkeit politischer Kompromisse. Dabei sind nicht selten undemokratische Wahlrechtseinschränkungen, z. B. die 5-Prozent-Klausel im Wahlrecht der BRD, und verschiedene Zensus, z. B. Ansässigkeits-, Bildungs- und Steuerzensus, sowie auch die Manipulation von Wahlergebnissen charakteristische Momente. In einer Reihe von Staaten werden Frauen und Jugendliche in ihrem Wahlrecht beschränkt. Aus rassischen, nationalen oder religiösen Gründen werden in verschiedenen Staaten ganze Bevölkerungsschichten in ihrem Wahlrecht benachteiligt.

K. Loewenstein stellt in seinem Werk „Verfassungslehre“ fest, daß das Wahlsystem in kapitalistischen Ländern durchaus nicht „un-

parteiisch und neutral“ ist. Es biete vielmehr für die Gruppen, die Regierung und Parlament beherrschen, „eine bequeme Handhabe, das Wahlergebnis zu ihren Gunsten zu verbiegen. Oft können sie, wie der Virtuose seine Orgel, die Register des Wahlgesetzes so ziehen, daß sich die gewünschte politische Tonqualität ergibt... Wer das Wahlgesetz macht, hat die Macht..., das bestehende politische Regime nach seinem Ebenbild zu gestalten.“^{11 12}

Eine undemokratische Manipulation stellte in der BRD beispielsweise, wie der SPD-Bundestagsabgeordnete Lohmar schreibt, der „Unfug der ‚kommunalen Neuordnung‘“¹³ dar. Dabei wurde die Zahl der Landkreise ebenso drastisch gesenkt wie die Zahl der selbständigen Gemeinden (Landkreise von 425 auf 246, Gemeinden von 24 444 auf 10 412). Lohmar spricht von einer „Umschichtung der Machtverhältnisse auf der untersten Ebene des Staates... Die Zahl der gewählten kommunalen Repräsentanten der Bürger verringerte sich allein in dem Zeitraum von 1965 bis 1974 fast um die Hälfte und wird mit dem Abschluß der Gebietsreform 1978 noch weiter absinken.“¹⁴ Lohmar kennzeichnet dies als einschneidende „Demontage des demokratischen Mittelstandes“, womit „die unmittelbare Verbindung der gewählten Volksvertreter mit der ihnen vertrauten Umgebung ihres Wahlbereichs ... gelockert wird“. Die Wahlbezirke werden „viel größer und damit weniger überschaubar... Die Bürger wählen diese Parlamentarier zwar, aber sie haben kaum noch eine Chance, sie persönlich kennenzulernen und mit ihnen über die Probleme der kommunalen Nachbarschaft zu reden.“ Die längeren Wege zu kommunalen Ämtern sind vor allem für ältere Menschen ein „Ärgernis“¹⁵.

Die Grundlagen des sozialistischen Wahlrechts *Das Wahlrecht der DDR als Bestandteil der sozialistischen Rechtsordnung umfaßt die Gesamtheit der Rechtsnormen, die sich auf*

11 Staatsrecht bürgerlicher Staaten, a. a. O., S. 91.

12 K. Loewenstein, Verfassungslehre, Tübingen 1959, S. 275.

13 U. Lohmar, Staatsbürokratie. Das hoheitliche Gewerbe, München 1978, S. 42.

14 ebenda

15 a. a. O., S. 42 f.